

Hunde und Katzen nicht gegen Tollwut geimpft sind und wenn eine solche Impfung stattgefunden haben sollte, sie mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt des Antritts der Reise zurückliegt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 treffen sinngemäß auf die Einfuhr der im § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstaben f und g genannten Güter zu, wenn eine von einer staatlichen Einrichtung des Ausfuhrlandes bzw. -gebietes ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die Güter vor dem Versand einem vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates anerkannten Reinigungs- und Desinfektionsverfahren unterzogen worden sind und der Ort der Behandlung und der Verladung nicht in einem wegen einer ansteckenden Tierkrankheit gesperrten Gebiet gelegen ist.

(4) Unbeschadet der Regelung durch andere gesetzliche Bestimmungen dürfen, soweit keine Einschränkungen gemäß Abs. 1 bestehen, ohne besondere Einfuhrgenehmigung und ohne Attest, jedoch nur mit Zustimmung der an den Grenzübergangsstellen tätigen Fachkräfte des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes eingeführt werden:

a) nachstehende Tiere als Geschenk im Reiseverkehr, wenn sie nach den von den Verkehrsträgern erlassenen Bestimmungen als Handgepäck von den Reisenden mitgeführt werden dürfen und die Anzahl der mitgeführten Tiere nicht mehr als 4 beträgt.

1. Stubenvogel mit Ausnahme von Papageien und Sittichen;

2. aus Liebhaberei gehaltene Kleinsäuger, wie Goldhamster, Meerschweinchen, Streifenhörnchen, weiße Mäuse mit Ausnahme von Chinchillas, Kaninchen, Eichhörnchen sowie Hunde, Katzen und anderen fleischfressenden Tieren,

b) von Tieren stammende Lebensmittel mit Ausnahme von frischem, gefrorenem oder gesalzenem Fleisch und Innereien sowie Därmen als Geschenk oder als Reiseverzeehr, jedoch nicht im Gewicht von über 5 kg,

c) Muster und Proben der im § 1 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 aufgeführten Erzeugnisse und Rohstoffe, sofern die Erzeugnisse in zubereitetem Zustand sind und die Rohstoffe nicht aus Gebieten Afrikas, Asiens und Südamerikas stammen. Sind den Sendungen der Rohstoffe aus diesen Gebieten jedoch staaltierärztliche Bescheinigungen beigelegt, aus denen hervorgeht, daß sie Verfahren unterzogen worden -sind, durch die ihre Unschädlichkeit gewährleistet ist, so ist die Einfuhr der Muster und Proben ebenfalls ohne besondere Einfuhrgenehmigung zugelassen.

Verfahren bei der Durchfuhr

§ 5

(1) Vor der Durchfuhr von Einhufern, Wiederkäuern und anderen Klautentieren sowie von Sendungen von Haus-, Zier- und Wildgeflügel gemäß § 5 Abs. 2 durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist von einem der daran interessierten Partner die

Genehmigung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates einzuholen. Aus dem Antrag zur Genehmigung der Durchfuhr müssen Art, Menge und Beschaffenheit des Durchfuhrgutes, die vorgesehenen Transportwege und Transportmittel, Absender und Empfänger sowie der Zeitpunkt des Transportes hervorgehen. Es ist dabei eine schriftliche Erklärung der staatlichen Veterinärstellen des an die Deutsche Demokratische Republik angrenzenden Empfängerlandes bzw. -gebietes oder des an die Deutsche Demokratische Republik angrenzenden Landes bzw. Gebietes, durch das der weitere Transport erfolgt, abzugeben, daß die Tiere in jedem Falle angenommen werden.

(2) Soweit für die Durchfuhr von Tieren aus einzelnen Ländern bzw. Gebieten oder allgemein keine Einschränkungen angewiesen worden sind, haben die an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Tierärzte des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes die Berechtigung mit Ausnahme der im Abs. 1 aufgeführten Tiere die Genehmigung zur Durchfuhr ohne Vorlage einer Abnahmeerklärung bei der Untersuchung der Tiere an Grenzübergangsstellen zu erteilen. Dies trifft auch für Sendungen von Haus-, Zier- und Wildgeflügel zu, wenn es sich nicht um mehr als jeweils 20 Tiere handelt. Auf die Durchfuhr von Sporttauben ist die im § 3 Abs. 2 genannte Bestimmung ebenfalls anzuwenden.

*

(3) Bei der Durchfuhr von Tieren sind an Grenzübergangsstellen Atteste gemäß § 4 Abs. 1 vorzulegen, soweit es sich nicht um Tiere im Sinne des § 4 Abs. 4 Buchst. a handelt, die im Reiseverkehr ohne Attest mitgeführt werden dürfen. Aus den Attesten muß hervorgehen, daß

a) die Tiere bei der Untersuchung keine Anzeichen für das Vorliegen einer Tiere oder Menschen gefährdenden Krankheit gezeigt haben,

b) die Tiere nicht aus einem wegen Maul- und Klauenseuche oder einer anderen auf oder durch die betreffende Tierart übertragbaren Krankheit gesperrten Gebiet stammen und die Orte auf dem Wege zum Versandort und der Ort des Versandes selbst nicht in einem wegen der genannten Krankheiten gesperrten Gebiet gelegen haben,

c) die Transportmittel oder die Transportbehälter vor dem Versand der Tiere gereinigt und desinfiziert worden sind und daß sie so beschaffen sind, daß eine Verstreung von tierischen Abgängen, Futter und Streu verhindert wird.

§ 6

(1) Bei der Durchfuhr von Gütern bedarf es keiner besonderen Durchfuhrgenehmigung, wenn der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates sie nicht in Anbetracht der Seuchenlage im Herkunftsland bzw. -gebiet oder Ausfuhrland bzw. -gebiet oder in den Durchfuhrländern bzw. -gebieten oder aus anderen Gründen anordnet. Von der Veterinärverwaltung von Ländern bzw. Gebieten, mit denen keine Veterinärabkommen oder -Vereinbarungen abgeschlossen sind, ist jedoch an den Leiter des Veterinärwesens beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik eine für einen bestimmten Zeitraum geltende Abnahmeerklärung zu geben.